

N-2024-56613

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Ursprungslandschaft Hackl“ in der Gemeinde Kaltenberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuterungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können.

Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das geplante Schutzgebiet in der Gemeinde Kaltenberg liegt in der Raumeinheit Aist-Naarn-Kuppenland und hat eine Größe von 16,27 Hektar. Es handelt sich um eine einzigartige, naturnahe ja beinahe natürliche, malerisch anmutende Landschaft von aus naturschutzfachlicher Sicht außerordentlich wertvollem Charakter. Kuppen und Mulden überprägen die Hanglage des gesamten

Gebietes. Unregelmäßig im Gebiet verteilte Gehölzgruppen, Hecken, Solitärbäume und Felsblöcke schaffen in Kombination mit den topographischen Verhältnissen im Gebiet eine heute bereits selten gewordene Strukturvielfalt.

So entstehen im gesamten Gebiet vielfältige Lebensräume heute bereits bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Die Felsblöcke sind Lebensraum seltener Flechtenarten wie der Pustel-Nabelflechte und verleihen dem Schutzgebiet einen besonderen ästhetischen Reiz. Die charakteristische Topographie schafft in Kombination mit den Gehölzgruppen, Hecken und Solitärbäumen sowie den im gesamten Gebiet unregelmäßig verteilten Felsblöcken ein außergewöhnliches, heterogenes und daher noch sehr naturnahes Erscheinungsbild, das in dieser Form kaum mehr existiert.

Gehölzgruppen, Hecken, imposante Solitärbäume und Felsblöcke sind jeweils für sich betrachtet schon sehr wertvolle Lebensräume, da diese Strukturen in der heutigen Kulturlandschaft kaum mehr vorhanden sind. Noch seltener und damit höherwertig einzustufen ist das Auftreten dieser Strukturen in Kombination. Die charakteristische Topographie schafft zudem mit den vorhandenen Strukturelementen reizvolle Blickbeziehungen und prägt damit das Landschaftsbild wesentlich.

Das Schutzgebiet fällt nach Süden hin und setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Feuchtwiesenkomplexen, nassen Mulden, Niedermoor- und Zwischenmoorarealen, Magerwiesen mit bedeutenden Anteilen von Bürstlingsrasengesellschaften, sowie einem kleinen Rotföhren-Fichten-Wald. Vor allem Bürstlingsrasengesellschaften, Übergangsmoore und kalkreiche Niedermoores, sind heute bereits derart selten, dass diese als FFH-Lebensraumtypen europaweit von hoher Bedeutung sind.

Folgende Ökoflächen sind Teil des Schutzgebietes:

- OEKF11324 Nasse Mulde mit Feuchtwiesenkomplex südlich von Ebenort

Am südwestlichen Rand des Schutzgebietes befindet sich eine nasse Mulde mit einem Feuchtwiesenkomplex entlang eines kleinen Baches südlich von Ebenort. Der Bestand weist einen nassen Bürstlingsrasen, ein Niedermoor und eine Feuchtwiese auf. Die einzelnen Biotop sind aufgrund des ausgeprägten Kleinreliefs eng miteinander verzahnt. Immer wieder finden sich auch einzelne Felsbereiche in der Fläche. Der nasse Bürstlingsrasen beherbergt neben dem Bürstling viel Niedrige Schwarzwurzel und weitere Bürstlingsrasenarten wie die Pillen-Segge. In den Niedermoorbereichen finden sich vor allem dichte Kleinseggenrasen mit Braun-Segge, Hirse-Segge, Kleinem Baldrian und Sumpf-Blutauge. Breitblättriges Knabenkraut kommt in der gesamten Fläche vor. Die nährstoffreichen Feuchtwiesenbereiche werden vom Rotschwingel dominiert. Daneben

kommen Knäuelgras, Wiesen-Fuchsschwanz, Schlangenknöterich, Echtes Mähdesüß und Scharfer Hahnenfuß vor.

- OEKF07836 Moorwiese bei Ebenort

Weiter östlich im Gebiet liegt eine Moorwiese mit unregelmäßigem Relief, anstehenden Felsen und einzelnen Gebüschchen. Neben Kleinseggen findet man hier die Knäuel-Simse, die Kriech-Weide und den Bürstlingsrasen.

- OEKF11325 Nasse Hangmulde mit Übergangsmoor und feuchtem Bürstlingsrasen südlich von Ebenort

Nördlich des Gebäudes, das sich inmitten des Schutzgebietes befindet, liegt eine nasse Hangmulde mit Übergangsmoor und feuchtem Bürstlingsrasen. Der Übergangsmoorbereich dieser Fläche besitzt eine dichte Torfmoos-Decke mit einem Schnabel-Seggen-Bestand und beherbergt Arten wie Fieberklee, Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Wollgras, Kleiner Baldrian, Teich-Schachtelhalm und Gemeines Fettkraut. Im südwestlichen Teil der Fläche befindet sich ein alter Löschteich, der mit einer entsprechenden Abdichtung als Amphibiengewässer dienen könnte und vom Hangwasser gespeist werden könnte. Dieser ist umgeben von vier Birken und mehreren Felsblöcken. Auf den etwas höher gelegenen Bulten finden sich nasse Bürstlingsrasen, auf welchen reichlich Niedrige Schwarzwurzel und Gewöhnliches Kreuzblümchen vorkommen. In den tieferen Mulden und entlang der Gräben ist der Bestand nährstoffreicher und beherbergt Nasswiesen mit Sumpfdotterblume, Schlangen-Knöterich, Echtes Mähdesüß, Wald-Simse und Flatter-Binse.

- OEKF12817 Kleiner Feuchtkomplex westliche Gehöft „Reiter“

Am nördlichen Rand des Schutzgebietes liegt östlich der Straße ein kleiner Feuchtkomplex. Im Randbereich wird die Vegetation von der Waldsimse dominiert. Beigemischt kommen Kleinseggen (vor allem Braun-Segge und Hirse-Segge) in hohen Deckungen vor. Die zentralen Bereiche sind etwas aufgewölbt und weisen einen deutlich wahrnehmbaren Torfkörper auf. Hier dominieren mit Hirse-Segge, Braun-Segge und Igel-Segge diverse Kleinseggen. In den nassesten Teilbereichen kommt die Schnabel-Segge stark auf. Auffallend ist auch das häufige Vorkommen von Breitblatt-Wollgras und Breitblatt-Knabenkraut. Feuchtwiesen und Niedermoorbereiche sind - mit fließenden Übergängen - eng miteinander verwoben. Zudem findet man hier eine vom Aussterben bedrohte Pflanzenart.

Diese vier besonders wertvollen Feuchtwiesenkomplexe können dauerhaft nur erhalten werden, wenn eine extensive Bewirtschaftung in Form einer einmaligen Mahd frühestens ab 1. August eines jeden Jahres, sowie der Austrag des anfallenden Mähguts sichergestellt ist.

- OEKF11326 Magere Rotschwingelwiese südlich von Ebenort

Nordwestlich des Gebäudes liegt eine magere Rotschwingelwiese. Die Gräserschicht dieser Wiese ist kaum ausgebildet und der Bestand weist zahlreiche offene Bodenstellen, in deren Bereich der Bürstling vorkommt, auf. Die Fläche ist sehr blütenreich mit Rauhaarigem Löwenzahn, reichlich Kleinem Habichtskraut und viel Frauenmantel. Auch diese Fläche bedarf zu ihrem dauerhaften Erhalt einer extensiven Bewirtschaftung. Daher wurde mit dem Pächter eine extensive Beweidung, nach Möglichkeit auch in Kombination mit einer einmaligen Mahd, vereinbart.

Neben diesen Ökoflächen sind auch die im gesamten Schutzgebiet verteilten Felsblöcke aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für verschiedenste Flechtenarten als Ökoflächen gekennzeichnet. Die folgende Auflistung dieser Ökoflächen verdeutlicht, in welchem Umfang diese Strukturen im Gebiet vorhanden sind und welche Bedeutung sie dementsprechend für das Schutzgebiet an sich haben.

- OEKF12981 Felsblock bei Ebenort 11
- OEKF12964 Granitblock bei Ebenort 11
- OEKF12963 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 1
- OEKF12965 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 3
- OEKF12966 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 4
- OEKF12967 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 5
- OEKF12968 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 6
- OEKF12969 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 7
- OEKF12970 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 8
- OEKF12971 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 9
- OEKF12972 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 10
- OEKF12973 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 11
- OEKF12974 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 12
- OEKF12975 Granitblock bei Ebenort 11 – Areal 13

Im Folgenden werden besondere Arten, die im Schutzgebiet vorkommen aufgelistet.

Besondere Arten

- **Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*)**

Das Sumpf-Blutauge wächst vorwiegend in den Mooren und Sümpfen sowie an Ufern in der Böhmisches Masse und im Alpenvorland. Es ist im Alpenvorland als gefährdet eingestuft.

- **Kriech-Weide (*Salix repens*)**

Die Kriech-Weide wächst in Niedermooren und feuchten Magerwiesen der collinen bis

montanen Stufe. Im oberösterreichischen Zentralraum gibt es kaum Vorkommen. Sie gilt in Oberösterreich als stark gefährdet.

- **Schnabel-Segge (*Carex rostrata*)**

Die Schnabel-Segge wächst oft in nährstoffreichen Niedermooren und Sumpfwiesen sowie in Großseggengesellschaften und Ufersäumen ganz Oberösterreichs. Sie gilt in Oberösterreich als gefährdet. Die Bestände befinden sich vor allem in tieferen Lagen im Rückgang.

- **Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatile*)**

Der Teich-Schachtelhalm gilt in Oberösterreich als gefährdet. Er wächst in Sümpfen, Teichen und in Verlandungsbereichen von Seen.

- **Rundblatt-Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)**

Der Rundblatt-Sonnentau wächst auf Bulten von Hochmooren, in Zwischenmooren und Waldsümpfen und gilt außerhalb der Alpen als stark gefährdet.

- **Zweihäusige-Segge (*Carex dioica*)**

Die Zweihäusige-Segge wächst vereinzelt in sauren Nieder- und Zwischenmooren der submontanen bis subalpinen Stufe und gilt außerhalb der Alpen als vom Aussterben bedroht.

- **Gewöhnliches-Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*)**

Das Gewöhnliche-Fettkraut wächst zerstreut in Rieselfluren, Tuffquellen und Kalk-Niedermooren und gilt außerhalb der Alpen als vom Aussterben bedroht.

- **Breitblatt-Wollgras (*Eriophorum latifolium*)**

Das Breitblatt-Wollgras wächst in basenreichen Niedermoorwiesen, Quellsümpfen und nährstoffarmen Feuchtwiesen und gilt außerhalb der Alpen als stark gefährdet.

- **Pustel-Nabelflechte (*Lasallia pustulata*)**

Die Pustel-Nabelflechte ist eine seltene Art, die auf stark besonnten Silikاتفelsen vorkommt. In Oberösterreich findet man sie ausschließlich in der Böhmisches Masse. Auf in Wiesen und Äckern herumliegenden Findlingen ist sie durch die Eutrophierung dieser Flächen stark gefährdet.

Um die ökologische Bedeutung des Gebietes weiterhin sichern zu können, wird im Zuge der Feststellung zum Naturschutzgebiet ein speziell für dieses Gebiet festgelegter Schutzzweck formuliert, an welchem künftig allfällige anthropogene Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzzielen zu überprüfen sind.

2. Öffentliches Interesse an der Unterschutzstellung

§ 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 legt das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz fest. Gemäß der zitierten Bestimmung hat dieses Landesgesetz zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

Dabei werden insbesondere auch das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen), der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) und die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft besonders geschützt.

Dem öffentlichen Interesse an der Unterschutzstellung der „Ursprungslandschaft Hackl“ kommt sehr hohe Bedeutung zu, da dieses Gebiet über die gesamte Fläche hinweg naturbelassen ist und eine ausgeprägte Dynamik aus Kuppen und Mulden an Hanglagen aufweist. Diese charakteristische Topographie mit einzigartigen Blickbeziehungen ist in dieser Dimension in Oberösterreich bereits sehr selten geworden.

Derart ausgeprägte unterschiedliche Lebensraumtypen in dieser Qualität sind in Oberösterreich überaus selten geworden und sind derartige Lebensräume jedenfalls zu erhalten, zumal auch die Fläche von rund 17 Hektar größtenteils von Granit- und Felsblöcken durchzogen ist, die aus dem Landschaftsbild ragen und dem Gesamterscheinungsbild des Gebietes einen besonderen Wert verleihen.

Die „Ursprungslandschaft Hackl“ hat durch die unterschiedliche Vielfalt an Lebensräumen, darunter Magerwiesen, Niedermoor- und Zwischenmoorareale, Feuchtkomplexe sowie ein kleiner Rotföhren-Fichten-Wald, durchzogen von Gehölzgruppen, Hecken und Solitärbäumen mit herausragenden Granitblöcken hinweg eine besonders prägende Wirkung auf die Landschaft und besitzt auf Grund ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit einen hohen Stellenwert für den Erhalt des Landschaftsbildes. Besonders die Niedermoor- und Zwischenmoorareale sowie die Granitblöcke weisen eine Vielzahl an unterschiedlichen Biotopstrukturen und Lebensgrundlagen für gefährdete Pflanzen auf.

Gerade weil diese große Strukturvielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen, die durchzogen sind mit Blockheiden, in Oberösterreich extrem selten geworden sind, müssen besondere naturbelassene, ursprüngliche Landschaften unter Schutz gestellt werden, um diese ursprüngliche Dynamik und weitestgehend naturbelassene oder jedenfalls naturnahe Prägung zu erhalten.

Heute gibt es nur noch sehr wenige solcher strukturreichen mit Granitblöcken durchzogenen Gebiete, sodass den verbleibenden Bereichen jedenfalls ein besonderes Schutzinteresse im Sinne des im Oö. NSchG 2001 festgelegten öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz zukommt.

Der Schutz der Niedermoor- und Zwischenmoorareale mit dem Vorkommen mehrerer besonderer Pflanzenarten hat höchste Priorität. Die oben bereits erwähnten Arten gelten als gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht. Der Erhalt derartiger vom Aussterben bedrohter seltener Arten in diesem besonderen Lebensraum liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse, nicht zuletzt Seltenheit derartiger Lebensraumstruktur und der dort angesiedelten bedrohten Arten vor völliger Vernichtung bzw. anthropogener Überprägung zu bewahren und in einem ökologisch guten Zustand zu hinterlassen.

Das öffentliche Interesse an dem Erhalt derart einzigartiger Strukturvielfalt ist somit sehr hoch.

3. Schutzzweck

Sicherung und Entwicklung der naturbelassenen und naturnahen Lebensräume als Basis für lebensfähige, autochthone Tier- und Pflanzenpopulationen.

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

Sicherung und Erhalt der Bürstlingsrasenbestände

Nährstoffeinträge, Düngung, Entwässerung, Intensivierung der Bewirtschaftung oder Aufgabe der Bewirtschaftung beeinträchtigen Biotoptypen dieser Art und gefährden ihre Existenz.

■ **Sicherung und Erhalt der Magerwiesenbestände**

Übermäßige Nährstoffeinträge, Entwässerung, Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe sind Gefahrenpotenziale für Magerwiesen und daher zu verhindern.

■ **Sicherung und Erhalt der Niedermoor- und Zwischenmoorbereiche**

Eine extensive düngefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts ist neben der Freihaltung von Gehölzen essenziell. Der Schutz vor Nährstoffeinträgen und die Sicherung ungestörter hydrologischer Bedingungen ist ebenso wichtig wie das Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere

■ **Sicherung der hydrologischen Gegebenheiten im gesamten Gebiet**

Feuchtkomplexe, nasse Mulden, Niedermoor- und Übergangsmoorbereiche können nur dauerhaft bestehen, wenn die Sicherung der hydrologischen Gegebenheiten im Gebiet gewährleistet ist.

■ **Sicherung und Erhalt der Gehölzgruppen, Hecken und Solitärbäume**

Gehölzgruppen, Hecken und Solitärbäume schaffen eine einzigartige Strukturvielfalt und sind damit Lebensraum vieler Tierarten.

■ **Sicherung und Erhalt von stehendem und liegendem Totholz**

Stehendes und liegendes Totholz ist Lebensraum vieler Lebewesen und ein bedeutender Nährstofflieferant für den Boden.

■ **Sicherung der standorttypischen Lebensraumbedingungen der Flechtenbestände im Bereich ihrer Standorte und ihres näheren, artenschutzrelevanten Umfeldes**

Flechten wachsen nur sehr langsam und können ausschließlich an Standorten überleben, an denen sie nicht überwuchert und so an der Photosynthese gehindert werden. Sie sind in der Lage extreme Lebensräume, wie blanken Fels, zu erschließen. Flechten benötigen eine nährstoffarme Umgebung, weshalb Nährstoffeinträge von Flächen in der Umgebung eine große Gefahrenquelle darstellen.

■ **Sicherung großräumiger Lärmfreiheit**

Das Gebiet liegt abseits von größeren Straßen und Siedlungen und ist daher von einer weitgehenden Lärmfreiheit geprägt. Am östlichen Rand des Gebietes verläuft die wenig befahrene Kaltenberger Bezirksstraße.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes**

Das Gebiet zeichnet sich durch sein einzigartiges heterogenes Erscheinungsbild aus. Kuppen und Mulden charakterisieren die Topographie des Schutzgebietes. Extensiv genutzte Magerwiesen sind durchsetzt von aus der Landschaft ragenden Felsblöcken, kleinen Gehölzgruppen, Hecken und Solitärbäumen. Neben einem kleinen Rotföhren-

Fichten-Wald findet man im Gebiet ebenso Feuchtwiesenkomplexe, nasse Mulden sowie Niedermoor- und Zwischenmoorbereiche.

- **Reduzierung von Gefährdungspotenzialen, durch welche natürliche Lebensräume und/oder das autochthone Artenspektrum des Gebietes durch die Einbringung von nicht heimischen, vordringlich invasiven Arten beeinträchtigt bzw. geschädigt werden kann**

Invasive Arten stellen eine bedeutende Gefahrenquelle für die heimische Flora und Fauna dar, weswegen deren gezielte oder unbeabsichtigte Einbringung im Rahmen der realistischen Möglichkeiten zu unterbinden ist.

Um den Erhalt der Feuchtwiesenkomplexe, der Bürstlingsrasen, der mageren Rotschwingelwiese sowie der Gehölzgruppen als besonders wertvolle Lebensräume langfristig zu sichern, wird das gesamte Gebiet in Zonen eingeteilt. Jede Zone enthält hinsichtlich der Bewirtschaftung die entsprechenden Rahmenbedingungen, um den dauerhaften Erhalt dieser besonderen Lebensraumtypen und Landschaftsstrukturen zu garantieren.

Die im Folgenden angeführten zulässigen Eingriffe wurden im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt, orientieren sich an den aktuellen Nutzungen und beeinträchtigen den Schutzzweck nicht.

Im Naturschutzgebiet werden unterschiedliche Zonen gebildet, um die jeweils erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten besser darzustellen.

Gestattete Eingriffe

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. In allen Zonen:
 - a) das Betreten und Befahren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
 - b) die Verbreiterung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

- c) die Errichtung von Überfahrten samt der damit verbundenen Verrohrung im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- d) die Abdichtung des auf dem Grundstück Nr. 2040, KG Silberberg, bestehenden Löschteichs sowie die Einleitung des im Graben G1 fließenden Wassers in diesen zur Anlage eines Amphibienteichs;
- e) der rechtmäßige Betrieb von sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Bauwerken und Anlagen, wie Straßen und Wege im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- f) Instandhaltungsmaßnahmen von rechtmäßig bestehenden und in der Anlage 1 gekennzeichneten Gräben G 1 und G 2 bis zu einer Tiefe von maximal 40 cm;
- g) das regelmäßige Auf- Stock-Setzen von Hecken und Gehölzgruppen, wobei jeweils mindestens 50% der Hecken und Gehölzgruppen im Gebiet bestehen bleiben müssen;
- h) die Freihaltung der in Anlage 1 gekennzeichneten Felsblöcke;
- i) Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- j) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- k) die rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgenommen sind die Errichtung von Wildfütterungen und die Anlage oder Erweiterung von Wildwiesen und Wildäckern; die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

2. über die unter Z 1 genannten erlaubten Eingriffe zusätzlich:

- a) in der Zone A die einmalige Mahd ab 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
- b) in der Zone B die zweimalige Mahd ab 10. Juni eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts sowie eine Nachbeweidung ab 15. September eines jeden Jahres;
- c) in der Zone C entweder
 - die Beweidung mit maximal einer GVE/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen und danach eine einmalige Mahd samt Abtransport des Mähguts oder

- eine einmalige Mahd ab 1. Juli eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts und danach eine Beweidung mit maximal einer GVE/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder
 - eine Dauerweide mit maximal einer GVE/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen;
- d) in der Zone D die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin unter Einhaltung eines Abstandes von 3 m bei der Düngung zu den in der Anlage 1 gekennzeichneten Felsblöcken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte bei einer Bewirtschaftung mit Dünger im Nahebereich der Granitblöcke ein Abstand von 3 m eingehalten werden, da auf den Felsblöcken vor allem Flechten einen Lebensraum finden. Diese Art benötigt eine nährstoffarme Umgebung und jegliche Einträge durch Düngemittel stellt eine Gefahrenquelle dar. Die in diesem Gebiet vorkommende Flechtenart, die Pustel-Nabelflechte (*Lasallia pustulata*) findet man nur noch in der Böhmischen Masse auf solchen Granitblöcken wie im geplanten Naturschutzgebiet.

Eine späte Mahd ohne Einsatz von Düngemitteln in den Niedermoor- und Zwischenmoorbereichen ist absolut notwendig, um die hydrologischen Gegebenheiten im Gebiet sicherzustellen und um die dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Arten zu erhalten.

Instandhaltung und Instandsetzung

Als Instandhaltung sind Maßnahmen der Wartung und Inspektion bestehender Anlagen anzusehen. Maßnahmen sind so lange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht quantitativ oder qualitativ ändern.

Als Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung in den funktionsfähigen Zustand sowie die Wiedererrichtung von rechtmäßig errichteten Anlagen, die auf Grund starker Beschädigung nicht mehr instandgehalten werden können, zu verstehen.

Die Wiedererrichtung darf dabei nur im Umfang des ehemals genehmigten Zustandes erfolgen, beinhaltet jedoch keinen Aus-, Zu- oder Umbau.